

Gericht

Verfassungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.03.2004

Geschäftszahl

B339/04 ua - B783/05

Sammlungsnummer

Rechtssatz

Keine Folge - Bescheid keinem Vollzug zugänglich

Die angefochtenen Bescheide des UVS, mit denen die Beschwerde wegen der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (mangels Vorliegens eines anfechtbaren Verwaltungsaktes) zurückgewiesen wurde, entfalten keine für die Beschwerdeführer nachteiligen Rechtswirkungen, deren Eintritt aufgeschoben werden könnte; die bekämpften Bescheide sind sohin einem "Vollzug" iSd §85 Abs2 VfGG nicht zugänglich.

Ebenso: B783/05, B v 19.07.05